

Wien, 27. Juni 1962
jk

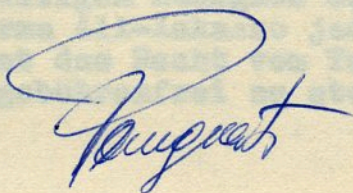
Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 24. Mai 62

Herr Pangratz wird von Herrn Günsberg ermächtigt, die auf normalem Wege nicht eintreibbaren Fälle einem Anwalt seiner Wahl zu übergeben.

Am 28.6.1962 bekommt Herr Günsberg von Herrn Pangratz S 25.000,-. Dieser Betrag ist als A-Conto auf die erstübergebene Liste zu bewerten. Wenn die Eingänge bei Firma Pangratz diese Summe übersteigen, verpflichtet sich Herr Pangratz, mit Firma Günsberg monatlich abzurechnen und die für Firma Günsberg kassierten Beträge an diese abzuliefern.

Herr Pangratz übernimmt heute neuerlich von Firma Günsberg Fälle mit einem ungefähren Wert von S 110.000,-. Für diese Fälle sind S 25.000,- bei der CA Landstrasse hinterlegt, über die nach einem Monat, vom Tag der Übergabe an, verfügt wird. Es ist vorgesehen, diesen Betrag der Firma Günsberg ebenfalls als A-Conto zu überlassen.

Alle anderen Vereinbarungen, die für die erste Übergabe getroffen wurden, gelten auch für diese zweite Übergabe.



Wien, 24. Mai 1962

Vereinbarung

Herr Peter Pangratz, Besitzer des Inkassobüros "All-Inkasso"
Wien 3, Reissnerstr. 3/16 und
Herr Max Günsberg, Besitzer der gleichnamigen Firma
Wien 3, Rennweg 21
treffen heute folgende Vereinbarung:

Herr Günsberg übergibt der Firma All-Inkasso eine Liste von 130 Fällen mit einem insgesamt Betrag von S 99.859,20 zum Inkasso. Herr Pangratz verpflichtet sich, bis spätestens 30.6.ds.J. über alle Fälle einen endgültigen Bescheid zu geben, u.zw. in der Form, ob ein Fall einbringlich ist oder nicht. Ebenso werden bis zu diesem Datum alle eingegangenen Beträge mit der Firma Günsberg verrechnet und dieser ausbezahlt.

Bis zu diesem Termin deponiert Herr Pangratz bei der Creditanstalt-Bankverein, Filiale Landstrasse ein Sparbuch in der Höhe von S 50.000,-, welches am 30.6.1962 entweder in den Besitz von Herrn Günsberg übergeht und als A-Conto für die zu kassierenden Beträge anzusehen ist, oder Herr Pangratz bekommt sein Sparbuch gegen Rückgabe aller Fälle zurück, wobei die inzwischen getätigten Inkasso-Beträge abzuziehen sind.

Sollte eine Zahlung oder eine Leistung an Zahlungsstatt direkt an Herrn Günsberg erfolgen, so verpflichtet sich dieser, die Firma "All-Inkasso" sofort davon in Kenntnis zu setzen.

Sollte Herr Günsberg aus irgendeinem Grunde einen der auf der Liste aufscheinenden Fälle stornieren, so ist die Firma All-Inkasso berechtigt, S 25,- als Stornogebühr zu verrechnen. Ansonsten werden Herrn Günsberg im Zusammenhang mit dem heutigen Inkassoauftrag keine, wie immer gearteten, Kosten auflaufen.

Nach einer allfälligen Rückgabe der verbleibenden Fälle am 30.6.1962 verliert die Firma All-Inkasso jeden Anspruch auf irgendwelche Gebühren. Herr Günsberg hat das Recht vom Tage der Übergabe der Inkassofälle an, vier Tage lang gebührenfrei zu stornieren.

